



Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüferin
über die unabhängige Prüfung des
Jahresabschlusses
für das Wirtschaftsjahr
vom 01.01.2021 -31.12.2021
des

Acker e.V., Potsdam

Bessemer Straße 2-14 (Haus E)
12103 Berlin

3 D GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marienstraße 19/20

10117 Berlin

Geschäftsführung

WP/StB Dipl.Kffr. Corinna Ahrendt

Amtsgericht Leipzig HRB 22664

www.3d-wp.de

ANLAGEN

Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2021

Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Anlage 4 Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüferin

Anlage 5 IDW-Allgemeine Auftragsbedingungen – Stand 01.01.2017

BILANZ zum 31. Dezember 2021

Anlage 1

Acker e. V.
Potsdam

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		4.494,00	9.449,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		44.384,00	24.916,00
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		10.000,00	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. fertige Erzeugnisse und Waren		179.337,22	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	400.056,94		33.787,73
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	253,40		0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	142.479,77		208.263,35
		542.790,11	242.051,08
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.354.739,01	994.300,58
C. Rechnungsabgrenzungsposten		19.106,14	93.484,85
		<u>3.154.850,48</u>	<u>1.364.201,51</u>

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Rücklagen			
1. Freie Rücklage		870.466,34	409.906,18
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		147.294,60	119.420,29
C. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	421.633,72		96.800,00
-davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 421.633,72 (EUR 96.800,00)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	247.036,45		193.175,00
-davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 247.036,45 (EUR 193.175,00)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	79.415,48		159.158,51
-davon aus Steuern EUR 79.415,48 (EUR 50.603,59)			
-davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 1.169,89)			
-davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 79.415,48 (EUR 159.158,51)			
-davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.389.003,89 (EUR 385.741,53)			
		748.085,65	449.133,51
D. Rechnungsabgrenzungsposten		1.389.003,89	385.741,53
		<u>3.154.850,48</u>	<u>1.364.201,51</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 01.01. bis 31.12.2021

Anlage 2

Acker e.V.
Potsdam

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		2.946.114,29	2.374.794,62
2. Zuwendungen/Spenden/Zuschüsse		4.023.030,49	2.624.579,86
3. sonstige betriebliche Erträge		48.449,45	13.797,85
4. Materialaufwand			
Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	465.202,45		403.446,56
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>401.271,78</u>		<u>285.666,16</u>
		866.474,23	689.112,72
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.376.637,90		2.594.350,95
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>690.858,62</u>		<u>514.698,06</u>
		4.067.496,52	3.109.049,01
-davon für Altersversorgung EUR 3.162,24 (EUR 1.702,62)			
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		66.595,05	43.822,28
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.556.641,27	828.180,48
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,00</u>	<u>24.400,00</u>
9. Ergebnis nach Steuern		<u>460.560,16</u>	<u>318.607,84</u>
10. Jahresüberschuss		<u>460.560,16</u>	<u>318.607,84</u>
11. Einstellungen in die Rücklagen			
a) Freie Rücklage		460.560,16	318.607,84
12. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Acker e.V.

ANHANG zum 31.12.2021

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Acker e.V. hat seinen Sitz in Potsdam und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam (Nr.: VR 8296 P).-

Der Verein hat beschlossen, ab dem Geschäftsjahr 2020 erstmals zu bilanzieren und für diese Zwecke auch diesen Anhang auf freiwilliger Basis zu erstellen. Das wird für 2021 ebenso fortgeführt.

Unser Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Rechnungslegung von Vereinen (§§ 259,260,666 BGB) und in analoger Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, unter Beachtung der steuerlichen Bewertungsvorschriften und der Auslegung dieser gesetzlichen Vorschriften durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem Gesamtkostenverfahren. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt in Anlehnung an § 275 HGB nach vereinspezifischen Gesichtspunkten.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

AKTIVA

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibung vermindert

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten sowie etwaiger Anschaffungsnebenkosten vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen werden linear auf die jeweilige entsprechende Nutzungsdauer vorgenommen. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer bilden die steuerlichen Abschreibungstabellen.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen € 250 und € 800 werden in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 2 bzw. 2a EStG im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben und sind buchhalterisch auf einem gesonderten Konto erfasst.

Acker e. V. ist seit dem 9. Februar 2021 an der Acker Österreich gemeinnützige GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 35.000,00 € beteiligt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Dem Ausfallrisiko bei den branchenüblichen Forderungen wird durch ausreichend bemessene, individuelle und pauschal ermittelte Wertberichtigung Rechnung getragen. Soweit in den Forderungen Fremdwährungsforderungen enthalten sind, sind diese mit dem Stichtagskurs bewertet.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert angesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten werden analog den handelsrechtlichen Vorschriften angesetzt.

PASSIVA

Die Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen werden für alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften angesetzt.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist gesondert im Anlagespiegel erläutert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 400,0 TEUR enthalten zum größten Teil Forderungen gegen Zuwendungsgeber. Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 142,4 TEUR sind 115,1 TEUR Forderungen gegen Zuwendungsgeber. Diese Forderungen werden erst nach finaler Projektabrechnung von den Zuwendungsgebern an den Verein ausgezahlt. Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben 15,1 TEUR eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (Kautionen).

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 19,1 TEUR beinhaltet im Wesentlichen abgegrenzte Aufwendungen für Mieten in Höhe von 5,6 TEUR, sowie für Versicherungen in Höhe von 8,6 TEUR und für Softwaregebühren in Höhe von 4,9 TEUR für, die für das Folgejahr bereits beglichen worden sind.

Eigenkapital

Das Eigenkapital des Vereins beinhaltet die nach steuerlichen Grundsätzen gebildeten Gewinnrücklagen in Höhe von 870,5 TEUR, die sich wie folgt untergliedern:

Freie Rücklagen 2019 in Höhe von 91,3 TEUR
Freie Rücklagen 2020 in Höhe von 318,6 TEUR
Freie Rücklagen 2021 in Höhe von 460,6 TEUR

Rückstellungen

Die wesentlichen sonstigen Rückstellungen betreffen Resturlaub in Höhe von 86,4 TEUR, ausstehende Rechnungen in Höhe von 48,9 TEUR und Aufwand für Jahresabschluss und Prüfung in Höhe von 12 TEUR.

Erhaltene Anzahlungen

Die erhaltenen Anzahlungen in Höhe von 421,4 TEUR beinhalten Sponsoringeinnahmen für die Leistungszeiträume 2022 (377,5 TEUR), 2023 (20,5 TEUR), 2024 (14,7 TEUR) und 2025 (8,7 TEUR).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 247,0 TEUR beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten in Höhe von 243,8 TEUR für Fremdleistungen sowie 3,2 TEUR für Materialkosten. Die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten beträgt unter einem Jahr.

Zum 31.12.2021 besteht eine Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt für Lohn- und Kirchensteuer (für den Monat Dezember) in Höhe von 46,6 TEUR sowie Verbindlichkeiten für Umsatzsteuer aus dem Zweckbetrieb sowie wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in Höhe von 36,7 TEUR, außerdem Verbindlichkeiten für soziale Sicherheit gegenüber Krankenkassen für den Monat Dezember 2021 in Höhe von 2,5 TEUR.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Es bestehen passive Rechnungsabgrenzungen in Höhe von 1.4 Mio EUR. Diese setzen sich aus bereits eingegangenen Mitteln für Folgejahre von Spenden in Höhe von 816,0 TEUR, Stiftungen in Höhe von 517,4 TEUR sowie bereits gezahlten Eigenanteilen von Lernorten für das Folgejahr in Höhe von 50,8 TEUR zusammen. Davon sind 916,8 TEUR Mittel für 2022, 220,3 TEUR für 2023, 157,9 TEUR für 2024 und 95,6 TEUR für 2025.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestehen keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse analog §§ 251, 268 Abs. 7 HGB sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Gewährte Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten bestehen zusätzlich nicht.

ERLÄUTERUNG ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen Einnahmen aus Prävention (Krankenkassen) in Höhe von 1,6 Mio EUR, Einnahmen aus Eigenanteilen der Lernorte in Höhe von 674,3 TEUR sowie Einnahmen aus Sponsoring (Unternehmen) in Höhe von 494,7 TEUR. Zusätzlich sind Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in Höhe von 90,6 TEUR ausgewiesen.

Zuwendungen

Die Zuwendungen setzen sich aus Spenden von Stiftungen und Firmen in Höhe von 3,4 Mio EUR sowie aus Zuschüssen von Landes- und Bundesmitteln in Höhe von 649,0 TEUR zusammen.

Aufwendungen für RHB und für bezogene Waren

Im Wesentlichen enthalten die Aufwendungen für RHB und bezogene Waren Materialkosten (Ackergeräte, Jungpflanzen, Saatgut) in Höhe von 385,5 TEUR sowie Bildungsmaterialien in Höhe von 79,7 TEUR, die zur Programmdurchführung benötigt werden.

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen

in Höhe von 248,6 TEUR sowie Honoraraufwand in Höhe von 99,9 TEUR. Zusätzlicher Aufwand für Reisekosten in Höhe von 52,8 TEUR sind ebenfalls ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus Fremdleistungen in Höhe von 633,7 TEUR, aus Marketingkosten in Höhe von 145,6 TEUR, Raumkosten in Höhe von 153,2 TEUR sowie Kosten für Mietwagen in Höhe von 52,4 TEUR.

Weitere Aufwendungen sind Software & Hardware in Höhe von 107,0 TEUR, Beiträge & Gebühren in Höhe von 76,6 TEUR (davon 31,1 TEUR Lizenzgebühren Ackerdemia Seeds GmbH), Reisekosten Arbeitnehmer*innen in Höhe von 56,9 TEUR, sowie Aufwand für Rechts- und Beratungskosten in Höhe von 47,6 TEUR.

SONSTIGE ANGABEN

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstand

Herr Dr. Christoph Schmitz (Vorsitzender), Agrarwissenschaftler und Ökonom, einzelvertretungsberechtigt, von § 181 BGB befreit

Frau Julia Krebs (stellv. Vorsitzende), Sportökonomin, einzelvertretungsberechtigt, von § 181 BGB befreit

Zahl der Arbeitnehmer*innen

Die Zahl der Mitarbeiter*innen betrug im Geschäftsjahr durchschnittlich 111, davon waren 15 Aushilfen und Student*innen. Für den Verein waren 332 Personen ehrenamtlich tätig.

Zahl der Mitglieder

Der Verein hatte 2021 sechs Mitglieder.

Nachtragsbericht

Es ergaben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die das Geschäftsjahr nach dem Bilanzstichtag negativ beeinflusst haben.

Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 459,6 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen und damit in die freien Rücklagen einzustellen.

Potsdam, den 25.05.2022
Dr. Christoph Schmitz

Brutto-Anlagenspiegel zum 31.12.2021Acker e.V.
Berlin

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs- Herstellungskosten 31.12.2021 EUR	kumulierte Abschreibungen 01.01.2021 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2021 EUR	Zuschreibungen Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	23.675,01		17.255,01		6.420,00	14.226,01	4.093,00	16.393,01		1.926,00		4.494,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	23.675,01		17.255,01		6.420,00	14.226,01	4.093,00	16.393,01		1.926,00		4.494,00
II. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	113.077,45	82.217,05	8.814,63		186.479,87	88.161,45	62.502,05	8.567,63		142.095,87		44.384,00
Sachanlagen	113.077,45	82.217,05	8.814,63		186.479,87	88.161,45	62.502,05	8.567,63		142.095,87		44.384,00
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen		10.000,00			10.000,00							10.000,00
Finanzanlagen		10.000,00			10.000,00							10.000,00
	136.752,46	92.217,05	26.069,64		202.899,87	102.387,46	66.595,05	24.960,64		144.021,87		58.878,00

BESCHEINIGUNG DER UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERIN

Die nachfolgende Bescheinigung richtet sich an den Acker e.V., Potsdam.

Uneingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss bestehend aus Bilanz zum 31.12.2021, Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2021 und Anhang.

Wir haben auftragsgemäß eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz zum 31.12.2021, Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2021 und Anhang des Acker e.V. unter Zugrundelegung der Buchführung durchgeführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss 2020 des Acker e.V., in allen wesentlichen Belangen den für Vereine gültigen Vorschriften der Rechnungslegung (§§ 259,260 und 666 BGB) und ihrer Auslegung durch die IDW Stellungnahme RS HFA 14 und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.

Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Gegenstand unserer Prüfung war der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz zum 31.12.2021, Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2021 und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung des Vereins.

Wir haben den Jahresabschluss und die Buchführung dahingehend geprüft, ob diese geeignet sind, der Rechenschaftspflicht des geschäftsführenden Vorstandes hinsichtlich der mit Einnahmen und Ausgaben verbundenen Verwaltungstätigkeit gerecht zu werden (§27 Abs. 3 i.V.m. §§ 666, 259, 260 BGB), mithin einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.

Die Prüfung erfolgte sinngemäß nach den in §§ 316 ff. HGB niedergelegten Regelungen unter Beachtung des Standards zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung seiner Tätigkeit zu beurteilen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen könnten.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Jahresrechnung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden.

Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung seiner Tätigkeit aufwerfen können. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unserer Bescheinigung erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Berlin, 25. Mai 2022

Corinna Ahrendt
Wirtschaftsprüferin
3D GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.